

Die Verhandlungen der Expertenkommission für ein eidgenössisches Gesetz über die Ausnutzung der Gewässer [Fortsetzung]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht,
Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt**

Band (Jahr): **1 (1908-1909)**

Heft 15

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT



ZENTRALORGAN FÜR WASSERRECHT, WASSERKRAFTGEWINNUNG
BINNENSCHIFFFAHRT UND ALLGEMEINE VERKEHRSFRAGEN, SO-
WIE ALLE MIT DER GEWÄSSERNUTZUNG ZUSAMMENHÄNGENDEN
TECHNISCHEN UND VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN GEBIETE. ·. ALL-
GEMEINES PUBLIKATIONSORGAN DES NORDOSTSCHWEIZER-
ISCHEN VERBANDES FÜR DIE SCHIFFFAHRT RHEIN-BODENSEE

HERAUSGEGEBEN VON DR O. WETTSTEIN IN ZÜRICH UNTER STÄN-
DIGER MITWIRKUNG DER HERREN INGENIEUR K. E. HILGARD, EHE-
MALIGEN PROFESSORS FÜR WASSERBAU AM EIDGENÖSS. POLY-
TECHNIKUM IN ZÜRICH UND ZIVILINGENIEUR R. GELPKE IN BASEL



Erscheint monatlich zweimal, je am 10. und 25.
Abonnementspreis Fr. 12.— jährlich, Fr. 6.— halbjährlich
Deutschland Mk. 12.— und 6.—, Österreich Kr. 14.— und 7.—
Inserate 30 Cts. die 4 mal gespaltene Petitzeile
Erste und letzte Seite 50 Cts. Bei Wiederholungen Rabatt

Verantwortlich für die Redaktion:
Dr. OSCAR WETTSTEIN in ZÜRICH
Verlag und Druck der Genossenschaft „Züricher Post“
in Zürich I, Steinmühle, Sihlstrasse 42
Telephon 3201 ·. ·. Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

N^o 15

ZÜRICH, 10. Mai 1909

I. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Die Verhandlungen der Expertenkommission für ein eidgenössisches Gesetz über die Ausnutzung der Gewässer. — Italienische Binnenschiffahrt. — Wasserwirtschaft in Frankreich. — Wasserrecht. — Wasserkraftausnutzung. — Schiffahrt und Kanalbauten. — Patentwesen. — Verschiedene Mitteilungen. — Geschäftliche Notizen.

Die Verhandlungen der Expertenkommission für ein eidgenössisches Gesetz über die Ausnutzung der Gewässer.

Am 3. Mai nahm in Bern die Expertenkommission für das eidgenössische Wasserrecht ihre Beratung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Ausnutzung der Gewässer unter dem Vorsitze von Bundesrat Ruchet wieder auf (über die Verhandlungen vom 10.—12. Februar siehe Nr. 10 der „Schweizerischen Wasserwirtschaft“).

Man war bei Art. 16 (Inhalt der Normalkonzession), lit. n, stehen geblieben, in der auch „die Vorlage eines Finanzausweises und jährlichen Geschäftsberichtes“, sowie Vorschriften über „das Rechnungswesen“ verlangt sind.

Die Bestimmung gab Anlass zu einer neuen Debatte über die Frage, ob die Vorschriften über die Verteilung der Kraft, über das Rechnungswesen, die Tarife etc. in ein besonderes Gesetz zu verweisen oder in diesem Entwurf mit denjenigen über die eigentliche Wasserkraftausnutzung aufzunehmen seien. Mehrere Redner vertraten die Ansicht, ein Spezialgesetz oder eine Novelle zum Stark- und Schwachstrom-Gesetz wäre vorzuziehen. Das letztere sei sowieso revisionsbedürftig. Von anderer Seite wurde an diese Verweisung die Bedingung geknüpft,

dass dann beide Gesetze gleichzeitig vorgelegt würden. Da die Möglichkeit, dies zu tun, bezweifelt wurde, die Materien eng zusammenhängen und überdies nur wenige, in den Konzessionen meist jetzt schon berücksichtigte Vorschriften über Verteilung der Kraft, Tarife, Rechnungswesen in Frage kommen, beschloss man, zumal die Beratungen der Kommission ja doch nur konsultativen Charakter tragen, auch diese Vorschriften zu behandeln. Die lit. n wurde nach längerer Diskussion unverändert angenommen.

Art. 17, einer der wichtigsten des Entwurfes, enthält die Vorschriften über die Dauer der Konzessionen. Er lautet:

Die Verleihung erfolgt auf eine bestimmte, nach den Umständen zu bemessende Zeit, die höchstens 50 Jahre betragen soll.

Sie darf gegen das Verlangen des Bewerbers nicht auf weniger als 30 Jahre erteilt werden.

Für Wasserwerke, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften errichtet werden oder deren Genossenschafts- oder Aktienkapital mindestens zur Hälfte von Gemeinwesen aufgebracht oder erworben wird, kann die Verleihung ohne zeitliche Beschränkung erteilt werden.

Der Entwurf Frey hatte die Minimaldauer auf 30, die Maximaldauer auf 50 Jahre angesetzt. Darüber, dass diese Grenzen zu eng seien, war man einig; gegenüber einem Antrage, der auf 70 und einem, der auf 100 Jahre Maximaldauer ging, entschied sich die Kommission auf 80 Jahre, und zwar vom Tage der Inbetriebsetzung des Werkes an, nicht, wie auch beantragt war, von der Konzessionserteilung an; die Minimaldauer wurde ganz fallen gelassen. Dem Bundesrate wurde die Kompetenz zugewiesen, die

Frist ausnahmsweise zu verlängern. Um Missbräuche zu vermeiden, die etwa mit spätern Übertragungen von Konzessionen nach Absatz 3 an Private getrieben werden könnten, wurden nach „errichtet“ die Worte „und betrieben werden“ eingefügt. Dem Bunde wird ausdrücklich das Recht verliehen, zeitlich unbeschränkte Konzessionen zu verlangen.

§ 18 regelt die Pflicht, besondere Anlagen zu erstellen und zu unterhalten.

Der Verleihungsbewerber hat die besonderen Anlagen zu erstellen und zu unterhalten, die im Interesse der Flusskorrektur, Gewässerregulierung, Hydrometrie, Schifffahrt, Flösserei und Fischerei erforderlich sind.

Es sind ihm nach billigem Ermessen ganz oder teilweise die Kosten dafür aufzuerlegen.

Über die Tragweite dieser Bestimmungen gingen die Ansichten weit auseinander. Da aber die folgenden Artikel diese Anlagen noch besonders aufzählen, wurde Artikel 18 ganz gestrichen.

§ 19: „Er hat für die Sicherung der von der Ausnutzung berührten Gewässerstrecke zu sorgen“ wurde durch den präziser gefassten § 11 des Entwurfes Frey ersetzt, der lautet:

Dem Unternehmer einer Wasserkraftanlage ist in der Regel die Sicherung der vom Einstau des Wassers berührten Flußstrecke sowie deren künftiger Unterhalt zu überbinden. Er hat alle im Interesse der Hydrometrie zu treffenden Installationen auf seine Kosten auszuführen und zu bedienen.

§ 20: „Er kann verpflichtet werden, den Wasserabfluss und Wasserstand der stehenden und fließenden Gewässer zu regulieren, deren Ausnutzung er beansprucht“, wurde als zu unklar und auch zu weitgehend gestrichen.

* * *

In der Dienstag-Sitzung nahm man den Schifffahrt-Artikel, § 22, in Angriff.

Er überbindet dem Konzessionsbewerber die Pflicht,

„die Vorrichtungen zu erstellen, die den Betrieb der bestehenden Fähren und andern Schifffahrtseinrichtungen im bisherigen Umfang gewährleisten.

Die Möglichkeit von Erweiterungsbauten und von Einrichtungen für die Großschifffahrt ist beim Bau von Wasserwerken und Brücken zu berücksichtigen, sofern ein Gewässer sich dazu eignet.“

Über die Frage, wie weit die Interessen der Schifffahrt zu berücksichtigen seien, entspann sich eine lange und lebhaftere Debatte, wobei namentlich die Rheinschifffahrt Basel-Bodensee eingehend erörtert wurde. Der Vertreter des Oberbauinspektorates teilte mit, dass der Bundesrat das im Namen der drei Schifffahrtsverbände gestellte Begehren der internationalen Rheinschifffahrtskommission um Bundesunterstützung

für die Errichtung einer Großschifffahrtsschleuse im Kraftwerk Augst-Wyhlen abgelehnt habe, da die gesetzliche Grundlage noch fehle, und er, bevor ein technisch und wirtschaftlich durchgearbeitetes Projekt für die Schiffbarmachung des Rheins oberhalb Basel vorliege, seine Stellung dazu nicht präjudizieren wolle. Vorläufig könne er von den Kraftwerken nur die notwendigsten Anlagen fordern.

Der Vertreter der Generaldirektion der Bundesbahnen verhielt sich zur Schifffahrt ganz ablehnend, da sie diesen Konkurrenz mache; die Befürworter der Schifffahrtsbestrebungen seien auch viel zu optimistisch. Von mehreren Rednern wurde dagegen die Ansicht vertreten, man dürfe zum mindesten der Schifffahrt keine Hindernisse in den Weg legen, ihr nicht den Weg verbauen, müsse die Verhältnisse sich abklären lassen. Erst muss aber für den Rhein ein richtiges Projekt vorliegen, bevor man vom Staat erhebliche Opfer verlangen darf; immerhin soll der Bund die Projektierungsarbeiten unterstützen. Bei Augst sei noch nichts versäumt, für eine Großschifffahrtsschleuse von 12 Meter Breite und 85 Meter Länge ist Raum gelassen und die Unternehmung hat sich verpflichtet, die Mehrkosten, die die Verschiebung des Schleusenbaues auf einen spätern Zeitpunkt verursache, zu tragen. Den Wasserwerkbesitzern aber kann man die Kosten für die Schifffahrtseinrichtungen nicht einfach aufhalsen. Ein Mitglied des Vorstandes des Nordostschweizerischen Schifffahrtsverbandes gab über den Stand der Projektierungsarbeiten Auskunft. Mit leistungsfähigen Firmen wird nächstens ein Vertrag geschlossen, der ein detailliertes Projekt mit Kostenvoranschlag für die Schiffbarmachung des Rheins von Basel bis zum Bodensee liefern soll; die Ausgabe dafür wird etwa 100,000 Franken betragen, wovon der schweizerische Verband die Hälfte übernimmt, der internationale die andere; natürlich erwartet man dafür Subventionen der Staaten und Gemeinden.

Der Vertreter des Oberbauinspektorates stellte denn auch eine Bundesunterstützung in Aussicht.

Die Ansicht der Mehrheit ging dahin, dass man den Schifffahrtsinteressen loyal entgegenkommen solle, doch dürfe man nicht den Wasserwerkbesitzern zumuten, die Kosten zu zahlen. Die Beratung fand ihren Niederschlag in folgendem Beschluss, der in der Hauptsache die Fassung des Entwurfes Frey enthält:

„Der Unternehmer hat diejenigen Massnahmen zu treffen, welche den Fortbetrieb von Fähren und andern bestehenden Schifffahrts-Einrichtungen in dem Umfange ermöglichen, in welchem sie zur Zeit der Konzessionserteilung bestanden haben. Bei der technischen Disposition der Wasserkraftanlage ist auf die Möglichkeit des Einbaues späterer Einrichtungen für die Großschifffahrt Rücksicht zu nehmen.“

Wenn später zum Betrieb eines Schiffahrtskanals, zum Betrieb einer Schiffsschleuse oder eines Schiffhebewerks die erforderliche Wassermenge dem dem Unternehmen zur Ausnutzung überlassenen Gewässer entnommen wird, so hat der letztere eine Entschädigung wegen dieses Wasserentzuges nicht zu beanspruchen; er kann aber andererseits auch nicht zu einem Beitrag an die Erstellungskosten derartiger der Schiffahrt dienenden Einrichtungen verpflichtet werden.

Sofern schon bei Erstellung eines Wasserwerkes an Stelle der für den Fortbetrieb von Fähren, Flösserei und andern bestehenden Schiffahrtseinrichtungen die der künftigen Großschiffahrt dienenden Einrichtungen getroffen werden sollen, so soll der Unternehmer des Kraftwerkes an die Erstellungskosten so viel beitragen, als er für die Erstellung der für den bisherigen Fähren-, Floss- und Schiffahrtsverkehr erforderlichen Einbauten hätte aufwenden müssen.“

Hinzugefügt wurde noch die Bestimmung, dass der Bundesrat im Einverständnis mit den Kantonen diejenigen Gewässer und Gewässerstrecken bezeichnen soll, die für die Großschiffahrt in Betracht kommen.

Sehr bedauert wurde, dass die Schiffahrtverbände keine Eingabe mit ihren Wünschen für die Gestaltung des Gesetzes eingereicht haben.

Die Bestimmungen über den Schutz der Flösserei und Fischerei wurden ohne wesentliche Änderungen angenommen.

§ 25 erhielt folgende genauere Formulierung:

„Wenn Inhaber von Verleihungen aus Fluss- und Seeregulierungen, Korrekturen und andern Anlagen besondern Vorteil ziehen, so haben sie an die Bau- und Unterhaltungskosten entsprechend beizutragen, sei es in Form von einmaligen oder von jährlichen Beiträgen, sofern diese Beiträge ihre Leistungsfähigkeit nicht übersteigen.“

Ferner wurde ein Zusatz gutgeheissen, der sie verpflichtet, gegen Entschädigung Schutzarbeiten für die Gewässerstrecke auszuführen.

Zu Bedenken gab § 29 Anlass:

Stehen Wasserwerke im Hinblick auf die Wasserführung des gleichen Gewässers miteinander in Beziehung, so kann jeder Beteiligte verlangen, dass bei der Erstellung und Handhabung von Vorrichtungen zur Regulierung des Wasserstandes und -abflusses auf alle vorhandenen Interessen Rücksicht genommen werde.

Insbesondere ist es verboten, den normalen Wasserabfluss zum Schaden der untern Anlagen zurückzuhalten, das Wasser zu verunreinigen und die Gegenstände, die, namentlich bei Hochwasser und Eisgang, an den Rechen der obern Anlagen aufgefangen werden, wieder ins Wasser zu werfen; Zuwiderhandlung macht für den Schaden haftbar.

Die näheren Vorschriften über das Verhältnis von Wasserwerken untereinander werden vom Bundesrat aufgestellt.

Man fand die Vorschriften des 2. Absatzes zu rigoros und beschloss, dem Worte „verboten“ vorzusetzen „grundsätzlich“, und Ausnahmen zuzulassen, ferner den letzten Satz des Absatzes zu streichen.

Ganz gestrichen wurde § 30 (Kraftverteilung), da er doch nur fakultatives Recht schaffe und problematischen Wert habe, § 31 dagegen in der Formulierung angenommen:

„Die verleihende Behörde kann dem Kraftwerke die Versorgung eines Gebietes mit elektrischer Kraft vorschreiben.“

Eine längere Beratung verursachte sodann § 33, der die Enteignungsbefugnis des Konzessionärs für die Erstellung, Umänderung oder Erweiterung seines Wasserwerkes enthält.

Soll sich das Verfahren nach kantonalem oder eidgenössischem Rechte richten? Fast einstimmig entschied sich die Kommission für eidgenössisches Recht, doch verhehlte man sich nicht, dass das eidgenössische Expropriationsgesetz, soll es nicht ein Hindernis für die wasserwirtschaftliche Entwicklung werden, gründlich und rasch zu revidieren ist.

Zu diesem Artikel wurde vom Vertreter der Generaldirektion der Bundesbahnen der Zusatzantrag gestellt, dass der Bund für seine Wasserwerke das Recht der Expropriation der Ausnutzungsrechte an Gewässern der Kantone und Gemeinden haben solle. Einige Verteidiger der kantonalen Hoheitsrechte wehrten sich dagegen, die Kommission stimmte aber fast einmütig zu, immerhin in der Meinung, dass dieser Zusatz, der mit dem Expropriationsrechte des Konzessionärs nichts zu tun habe, an andere Stelle des Gesetzes gehöre.

Die §§ 34—36, die Gegenstand und Voraussetzungen der Expropriation auf Grund von Wasserrechtskonzessionen genauer umschreiben, wurden ohne Debatte angenommen, ebenso §§ 37 und 38, die die Bildung von Genossenschaften zur Errichtung und zum Betrieb von Wasserwerken vorsehen. § 39 gestattet auch die Bildung von Zwangs-genossenschaften; die Kommission zog seiner Fassung diejenige des Entwurfes Frey vor, weil dieser die Möglichkeit ausschliesst, dass der Besitzer einer grossen Wasserkraft die Bildung der Zwangs-genossenschaft verhindere. Der Artikel lautet nun:

Sofern es sich um ein Unternehmen von erheblichem volkswirtschaftlichem Nutzen handelt und sofern der Mehrzahl der Wasserrechtsbesitzer am gleichen Gewässer aus der Bildung einer solchen Genossenschaft ein bedeutender Vorteil erwächst und sich im weitem $\frac{2}{3}$ der Interessierten bereits für die Bildung einer Genossenschaft ausgesprochen haben, so können die übrigen Wasser-

rechtsbesitzer, welche die Teilnahme verweigern, durch die für die Anlage zuständige Konzessionsbehörde verpflichtet werden, der Genossenschaft beizutreten. Eine solche zwangsweise Bildung einer Wasserkraftgenossenschaft darf aber nur erfolgen unter Wahrung der privatrechtlichen Entschädigungsansprüche der zum Beitritt in die Genossenschaft verpflichtet erklärten Wasserrechtsbesitzer und nur, sofern die Kosten der genossenschaftlichen Anlage die Leistungsfähigkeit der einzelnen nach ihren Vermögensverhältnissen nicht übersteigen.

§ 40 regelt die Vorrechte der Gemeinwesen; er lautet:

Während der Auskündigung eines Verleihungsgesuches oder der Pläne für ein öffentliches Wasserwerk kann von den berechtigten Gemeinwesen (Art. 3) ein Vorrecht auf die Ausnutzung der beanspruchten Gewässerstrecke geltend gemacht werden.

Das Vorrecht darf nur für Unternehmungen in Anspruch genommen werden, die im öffentlichen Interesse des betreffenden Gemeinwesens liegen.

Die kantonale Auskündigung ist dem Bundesrat von der auskündenden Behörde anzuzeigen.

Mit Rücksicht auf die Änderungen in § 2 wurde im ersten Absatz als bevorrechtetes Gemeinwesen ausdrücklich auch der Bund bezeichnet und sodann auf den Einwand, dass auch schon Gemeinden mit Konzessionen Handel getrieben haben, ihr Vorrecht daher einer gewissen Einschränkung bedürfe, der zweite Absatz so gefasst: „Das Vorrecht darf nur für Unternehmungen in Anspruch genommen werden, die in grösserem Masse den öffentlichen Interessen dienen, als das Projekt des privaten Verleihungsbewerbers.“

§ 41, der die Rangfolge der bevorrechteten Gemeinwesen mit dem Bund an der Spitze, und die Entscheidungsbefugnis im Falle der Konkurrenz mehrerer Vorrechte regelt, wird ohne wesentliche Debatte angenommen. Gegen die Vorschrift des § 42, dass das Vorrecht erlösche, wenn das bevorzugte Gemeinwesen nicht binnen drei Jahren nach Ablauf der Auskündungsfrist mit den Bauarbeiten beginne, wurde geltend gemacht, diese Frist sei zu kurz. Andererseits warnte man vor einer die Ausnutzung der Wasserkräfte lähmenden Ausdehnung der Vorrechte. An der Frist von drei Jahren hielt die Kommission fest, beschloss aber, sie erst vom Tage der Konzessionsverleihung an laufen zu lassen.

Der Rest der Bestimmungen über die Verleihung des Wasserrechtes (§§ 43—51) wurde unverändert angenommen.

Der folgende Abschnitt handelt vom Verlust und von der neuen Verleihung des Wasserrechtes. Auf Antrag der Bundesbahnverwaltung wurde zunächst beschlossen, den Bund von allen Verpflichtungen, innerhalb gewisser Fristen mit den

Bauarbeiten für ein Wasserwerk zu beginnen, zu befreien. In § 54 wurde die Pflicht des Konzessionärs, nach Ablauf der Konzession die von ihm erstellten Wasserbauten wieder zu beseitigen, dahin genauer umschrieben, dass alle Wasserbauten beseitigt werden müssen, „die den regulären Wasserlauf beeinträchtigen“. Ganz gestrichen wurden die §§ 57 bis 59, die die Dauer erneuerter Konzessionen fixieren; man war der Meinung, dass bei einer Maximaldauer der Konzessionen von 80 Jahren der Gesetzgeber darauf verzichten könne, über einen solchen Zeitraum hinaus noch zu legiferieren.

§ 60 enthält das Heimfallrecht des Gemeinwesens:

Wird eine Verleihung nicht erneuert, so fällt das ganze Wasserwerk unentgeltlich in das Eigentum des Kantons oder der nach kantonaler Gesetzgebung berechtigten Gemeinwesen.

Sind mehrere Kantone beteiligt, so sind sie am Wasserwerk im Verhältnis der auf ihr Gebiet entfallenden Wassermenge oder Wasserkraft Miteigentümer; Konkordate sind vorbehalten.

Der Bund kann, wenn eine Verleihung erlischt und nicht erneuert werden muss, das Heimfallrecht für sich geltend machen, unter Schadloshaltung der berechtigten Gemeinwesen.

Die kantonale Verleihungsbehörde hat dem Bundesrat jeweilen den Untergang der Verleihungen anzukündigen.

Die Diskussion drehte sich hauptsächlich um den zweiten Absatz; ihren Hintergrund bildete der alte Streit um das Etzelwerk. Das dem Kanton Schwyz angehörende Kommissionsmitglied verlangte folgenden Zusatz:

„Falls die Wasserwerksanlagen im Gebiete nur eines Kantons liegen, so gehen sie in das alleinige Eigentum dieses Kantons über, wobei jedoch dieser Kanton gegenüber den anderen, an der ausgenutzten Wasserstrecke beteiligten Kantonen die gleichen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu übernehmen hat, welche der bisher Beliehene ihnen gegenüber hatte.“

Die Mehrzahl der andern Redner erklärten diese Berechnungsart für unrichtig, man müsse auf das Gefälle abstellen und danach die Anteile am Eigentum fixieren. Die Streitfrage kam in der Mittwochsitzung nicht mehr zum Austrage, da gegen 11 Uhr die Kommission einer freundlichen Einladung der Bernischen Kraftwerke (Kander- und Hagneckwerke) zur Besichtigung ihrer Anlagen an der Kander und Simme, folgte. Der unter der sachverständigen Leitung der Herren Oberst Will und Oberingenieur Schafir ausgeführte Besuch bot einen interessanten Einblick in ein allen Anforderungen einer modernen rationellen Technik entsprechendes grosses Wasserwerk; namentlich die Nichttechniker in der Kommission

waren der einladenden Gesellschaft für diesen praktischen Anschauungsunterricht dankbar.

* * *

Am Donnerstag morgen nahm die Kommission die Erörterung über das Heimfallrecht wieder auf. Man kam aber zur Überzeugung, dass die praktische Bedeutung einer gesetzlichen Vorschrift über die Anteile der Kantone sehr gering sei, da wohl so ziemlich überall vorher eine gütliche Verständigung getroffen werde. So machte sich die Kommission einen Vermittlungsantrag zu eigen, der ausdrücklich auf die Verständigung abstellt, und nur für den Fall, dass sie sich nicht erzielen lasse, das Miteigentum auf das Verhältnis „der auf ihr Gebiet entfallenden und ausgenutzten Wasserkraft“ basiert.

Eine viel wichtigere Kontroverse warf der folgende Artikel auf, der den Umfang des Heimfallrechtes bestimmt.

§ 61. Bei Kraftanlagen bezieht sich das Heimfallrecht nur auf die Wasserbauten, nämlich: die Anlagen für die Fassung und Zu- und Ableitung des Wassers, die Schleusen, Fischwege und andern besondern Anlagen (Art. 18 ff.) den Unterbau des Turbinenhauses bis zur Höhe des Maschinenhausbodens, den Rechen und andere Zubehör.

Das Gemeinwesen ist jedoch berechtigt, auch den Grund und Boden, sowie die übrigen maschinellen Einrichtungen: Maschinenhaus, Generatoren, Kranen, Schaltanlagen, Transformatoren, Messapparate, Leitungsnetze, Reserveanlagen usw. gegen eine billige Entschädigung zu übernehmen.

Die Anlagen sind in betriebsfähigem und gutem Zustand zu übergeben.

Anfänglich gingen die Ansichten ziemlich weit auseinander; während auf der einen Seite verlangt wurde, dass dem Heimfallrecht auch die Wassermotoren (Turbinen) unterliegen sollten, verfochten andere Redner die Meinung, dass für den unentgeltlichen Heimfall nur die eigentlichen Wasserbauten (für Fassung, Zu- und Ableitung und die damit unmittelbar zusammenhängenden Einrichtungen) in Betracht kommen können, nicht aber Maschinen, die bereits der Umwandlung der Wasserkraft dienen. Dann aber wurde darauf hingewiesen, dass auch diese maschinellen Einrichtungen meist nur für den Ort Wert haben, für den sie gebaut worden seien; könne der Unternehmer gezwungen werden, sie wegzunehmen, so komme das fast immer auf eine Vernichtung ihres Wertes hinaus. Man fand es billig, das Heimfallrecht durch eine gewisse Verpflichtung des Gemeinwesens zu ergänzen und gab dem Artikel eine etwas andere Fassung; in Absatz 1 wurden die Worte „den Unterbau des Turbinenhauses bis zur Höhe des Maschinenbodens“ gestrichen; Absatz 2 erhielt

folgende Form: „Das Gemeinwesen ist jedoch berechtigt und auf Verlangen des Unternehmers verpflichtet, auch den Grund und Boden, sowie die übrigen mit dem Werke verbundenen Einrichtungen gegen eine angemessene Entschädigung zu übernehmen.“

Auch § 62 erregte Bedenken, da er dem Gemeinwesen über die Bestimmungen der Konzession hinaus noch ein besonderes gesetzliches Rückkaufsrecht verleiht, das die geschäftlichen Grundlagen eines Unternehmens äusserst unsicher machen müsste; ausserdem wurden seine rechnerischen Grundsätze als unbefriedigend empfunden. Man beschloss zunächst, die Vorschriften über die rechnerischen Grundlagen des Rückkaufes einer bundesrätlichen Verordnung zu überlassen und sodann das Rückkaufsrecht selbst in folgender Form zu statuieren:

„In der Verleihung kann zugunsten des Gemeinwesens das Recht des Rückkaufes des Werkes innerhalb der Konzessionsdauer ausbedungen werden. Die Verleihung soll Bestimmungen über die beim Rückkauf dem Unternehmen zu zahlende Entschädigung enthalten. Die Entschädigung darf in keinem Fall die Anlagekosten oder den tatsächlichen Wert der Anlage im Zeitpunkt des Rückkaufes übersteigen. Der Rückkauf muss dem Beliehenen mindestens zwei Jahre vor seiner Durchführung angekündigt werden.“

Der dritte Abschnitt des Entwurfs enthält die Vorschriften über Gebühren und Zinse, Tarif- und Rechnungswesen. Ein Antrag, der Bundesrat solle ermächtigt werden, in den von ihm zu erteilenden Konzessionen zugunsten der beteiligten Kantone die Lieferung von Gratiskraft bis zu 10% der ausgenutzten Wasserkraft vorzubehalten, wurde allgemein als zu weitgehend bezeichnet; man kam ihm aber so weit entgegen, dass der Vorbehalt bis auf 5% der ausgenutzten Kraft, jedoch nicht mit unentgeltlicher, sondern mit Lieferung zu Selbstkostenpreisen, zugelassen wurde.

In gleicher Weise, wie für das Miteigentum bei Heimfall wurde der Anteil der Kantone an den Wasserzinsen eines Werkes, an dem mehrere von ihnen beteiligt sind, festgesetzt; der Vertreter von Schwyz hatte auch hier eine für seinen Kanton wesentlich günstigere Berechnung vorgeschlagen. Einige Mühe verursachte die Aufgabe, für die Berechnung der zinspflichtigen Wasserkraft überhaupt eine allgemein befriedigende Formel zu finden. Nach langer Debatte fand die von einem erfahrenem Praktiker vorgeschlagene Vorschrift Zustimmung:

„Die Leistung eines Kraftwerkes ist nach der aus einem Mittelwert der ausgenutzten Wassermenge und des Bruttogefälles ermittelten theoretischen Bruttokraft zu berechnen. Bei künstlicher Aufspeicherung des Wassers kommen die im 24-stündigen Mittel den Motoren zufließende Wassermenge und das natürliche Bruttogefälle in Betracht.“

Dazu wurde noch ein Zusatz angenommen, der vorschreibt, dass bei Unternehmungen, die aus eigenen Mitteln eine für Jahresakkumulation geeignete Wasseranlage schaffen, der Zins angemessen zu reduzieren sei.

Die grundsätzliche Frage, ob gesetzliche Bestimmungen über Tarife und Rechnungsführung aufzustellen seien, wurde bei § 68 noch einmal aktuell. Er lautet im Entwurfe:

Über die Abgabe von Wasser oder elektrischer Energie an andere hat sowohl der Beliehene als auch der Zwischenhändler einen Tarif aufzustellen, der einheitliche Preise und Bedingungen enthalten muss; besondere Tarifverträge sind nichtig.

Die Kraftabnehmer derjenigen Gemeinden, in deren Gebiet die ausgenutzte Gewässerstrecke liegt, geniessen jedoch eine Tarifermässigung von 10%.

Die Abnehmer innerhalb und ausserhalb des Kantons sind gleichzustellen.

Die Verleihungsbehörde hat den Tarif und seine Abänderungen vor dem Inkrafttreten zu prüfen und zu genehmigen.

Schon in der Eingabe des elektrotechnischen Vereins war gewünscht worden, dass alle Bestimmungen über Tarife und Rechnungswesen beiseite gelassen würden. Die gleiche Ansicht wurde auch in der Kommission von mehreren Mitgliedern vertreten; ihnen hielten andere entgegen, dass gerade die Forderung einer gewissen öffentlichen Kontrolle über Kraftpreise und Reingewinne eines der kräftigsten Agentien der Wasserrechts-Initiative gewesen sei; man würde es im Volke missbilligen, wenn das Gesetz darüber nichts enthielte. Darüber war man indessen einig, dass der § 68 des Entwurfes unannehmbar sei; bei den so verschiedenartigen Verhältnissen, unter denen die Kraftwerke arbeiten, ist es ausgeschlossen, dass man einheitliche Tarife aufstelle; die Unternehmungen bedürfen einer gewissen Bewegungsfreiheit, die ihnen erlaubt, sich den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Kraftabnehmer anzupassen. Der Ausschluss von Sonderverträgen würde unhaltbare Zustände schaffen. Einen Mittelweg schlägt der Entwurf Frey ein, und dieser bildete die Basis der Verständigung, der auch Vertreter grosser Kraftwerke zustimmten. Der Artikel ging in folgender Form aus der Debatte hervor:

Über die Abgabe der aus der Wasserkraftanlage gewonnenen elektrischen Energie an Dritte hat der Unternehmer einen allgemein verbindlichen Tarif aufzustellen, wonach unter gleichen Verhältnissen die gleichen Preise und Bedingungen zur Anwendung kommen sollen.

Er hat diesen Tarif für die Stromabgabe und jede spätere Änderung desselben der konzessionierenden Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Seine Ergänzung fand § 68 durch den ebenfalls in der Formulierung des Freyschen Entwurfes angenommenen § 69:

Der Unternehmer ist verpflichtet, bei der Abgabe der durch die Wasserkraftanlage gewonnenen Kraft in erster Linie die Nachfrage des Bundes, der Kantone, sowie von Gemeinden und gemeinnützigen Unternehmungen zu berücksichtigen und diesen Energieabnehmern einen Spezialrabatt von 5% auf die tarifmässigen Preise zu gewähren.

Dagegen wurde der Extrarabatt von 10% für die Abnehmer der Gemeinde, in welcher das Kraftwerk liegt, gestrichen, desgleichen die Vorschrift (§ 70), dass 20% des Reingewinnes vom 7. Betriebsjahr ab zu Abschreibungen verwendet werden müssen.

Scharf umstritten war § 71:

Wenn der jährliche Reingewinn eines solchen Unternehmens 7% des Gesamtkapitals übersteigt, so ist der Gewinnüberschuss zu einer allgemeinen Tarifermässigung zu verwenden.

Auch von Anhängern der gesetzlichen Einschränkung übermässiger Reingewinne wurde an der Durchführbarkeit und Wirksamkeit der Vorschrift gezweifelt; man musste zugeben, dass der Begriff des Reingewinnes sehr dehnbar sei, und dass die Unternehmer leicht den Weg finden werden, der Anwendung auszuweichen. Eine Reihe von Vorschlägen suchte den Artikel präziser zu fassen; eine Mehrheit kam schliesslich für den Antrag zustande, der vorschreiben will, dass die Hälfte des Reingewinnes über 6% des Gesellschaftskapitals hinaus zu Strompreisreduktionen verwendet werden soll; man glaubt so, das Interesse der Werke an Verbesserungen genügend lebhaft zu erhalten und doch der Allgemeinheit einen gewissen Anteil an hohen Reingewinnen zu sichern. Durch einen besondern Zusatz wurde aber die Anwendbarkeit dieses Artikels auf öffentliche (staatliche oder kommunale) Werke ausgeschlossen.

Eine Erörterung von grösserem materiellem Interesse entstand nur noch bei den Übergangsbestimmungen, § 79, der lautet:

Diejenigen Wasserrechtsverleihungen, die in dem Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten von Art. 24^{bis} der Bundesverfassung und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind, stehen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an unter dem neuen Recht und sind binnen einer bestimmten Frist, die vom Bundesrat festgesetzt wird, dementsprechend zu revidieren.

Wasserrechte an öffentlichen Gewässern, die vor dem Inkrafttreten von Art. 24^{bis} der Bundesverfassung auf unbestimmte oder noch sehr lange Zeit begründet worden sind, gelten höchstens noch auf 50 Jahre vom Inkrafttreten des Gesetzes an, ohne Entschädigung der Berechtigten für diese Beschränkung.

Das Rückkaufsrecht des Gemeinwesens (Art. 60) kann ihnen gegenüber nach Ablauf von 30 Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an ausgeübt werden.

Angefochten wurden namentlich die Absätze 2 und 3, weil sie wohlverworbene Rechte zu verletzen drohen. Andererseits fand man es aber doch notwendig, die heute bestehenden Konzessionen mit unbegrenzter Dauer einmal ein Ende nehmen zu lassen. Man strich Absatz 3, nahm aber Absatz 2 in folgender Form an:

„Wasserwerke an öffentlichen Gewässern, die vor dem Inkrafttreten von Art. 24^{bis} der Bundesverfassung auf unbegrenzte Dauer begründet worden sind, gelten höchstens noch auf 80 Jahre vom Inkrafttreten des Gesetzes an, ohne Entschädigung der Berechtigten für diese Beschränkung.“

Endlich sprach die Kommission noch einmütig den Wunsch aus, dass bis zum Erlass eines eidgenössischen Gesetzes über die Binnenschifffahrt der Bundesrat diejenigen Massnahmen treffe, die zur Sicherung und Förderung der Schifffahrt notwendig seien.

In der Schluss-Sitzung am Freitag vormittag kam sodann noch eine Eingabe des Sekundärbahnverbandes zur Sprache, in der verlangt wird, dass den elektrisch betriebenen Sekundärbahnen, die auf finanziell schwachen Füßen stehen, ein gesetzlicher Anspruch auf einen alle andern Spezialrabatte übersteigenden Strompreismässigung eingeräumt werde. Die Kommission fand indessen diesen Anspruch für zu weitgehend; in § 69 ist bereits auf berechnete Wünsche gemeinnütziger Unternehmungen Rücksicht genommen.

Damit hat die Expertenkommission ihre Aufgabe erledigt, und es wird nun Sache des Departementes des Innern sein, die Beschlüsse zu verarbeiten. Die Beratungen der Kommission haben viel Zeit und Kraft beansprucht, aber sie hat nützliche Arbeit verrichtet; manches schwierige Problem fand seine Lösung, die, mag sie auch nicht ideal sein, doch praktisch brauchbar ist. Dank gegenseitigem Entgegenkommen und verständiger Abwägung der Interessen wurde in allen wichtigeren Fragen ein Ausgleich geschaffen, der, auch wenn er zum Teil auf Mehrheitsbeschlüssen beruht, doch auf keiner Seite das Gefühl einer Majorisierung hinterlässt. Der Gesetzesentwurf wird, bis er die Bundesversammlung verlässt, noch manche Änderung erfahren — in allen grundsätzlichen Fragen werden aber die Beratungen und Beschlüsse der Expertenkommission die Basis zur Verständigung bieten.



Italienische Binnenschifffahrt.

Der Binnenschifffahrt Italiens widmet ein Fachmann in der Mailänder „Perseveranza“ einige zeitgemässe Betrachtungen, die gegen unrationelle Kanalprojekte gerichtet sind.

Der wirtschaftliche Fortschritt äussert sich vor allem in der Ansammlung von Kapital durch die im Betrieb von Handel und Gewerbe erzielten Ersparnisse; und da mit dem wachsenden Fortschritt sich fortwährend das Bedürfnis neuer Kapitalanlagen herausstellt, so kommt der Grundsatz zur Geltung, dass die in der Industrie angelegten Kapitalien sich stets selbsttätig erneuern sollen.

Das produktive Kapital bildet also den Reichtum eines Landes; das unproduktive hingegen bildet einen Verlust und kann sogar Schaden zur Folge haben.

Die Körperschaften, welche in Italien die bürgerliche Gesellschaft vertreten, — die Landesregierung und die Provinzial- und Gemeindebehörden —, kommen oft in die Lage, öffentliche Bauten auszuführen; wenn sie beispielsweise eine Strasse erstellen, so muten sie den Ersparnissen des Volkes mehr oder weniger freiwillige Spenden zu, um einen Teil des öffentlichen Gutes zugunsten der Transportindustrie zu verwenden.

Nach dem oben angeführten finanzwirtschaftlichen Grundsatz sollte derjenige Teil der Bevölkerung, der aus einer Kapitalanlage unmittelbaren Nutzen zieht, hiefür eine gewisse Gebühr erlegen, von der ein Teil zur Tilgung des Kapitals verwendet werden kann.

Eine Ausnahme von dieser Regel bildet nun in der Neuzeit die freie Benutzung der öffentlichen Strassen, da nach und nach beinahe alle Strassen- und Brückenzölle aufgehoben wurden, sei es weil man die allgemein als lästig und in hohem Grade verkehrsstörend empfand, sei es wegen der grossen Auslagen für deren Erhebung.

Wenn nun auch diese Ausnahme mit Rücksicht auf die allgemeine Förderung des Verkehrs wohl gerechtfertigt werden kann, so wäre es hingegen offenbar unsinnig, für die Erstellung und Unterhaltung der in Aussicht genommenen Schiffahrtskanäle dieselben Grundsätze aufzustellen, die heute für die Strassen gelten und die in den frühern Jahrhunderten auch für die wenigen bestehenden Kanäle gelten konnten; denn damals wurden die Grundstücke und Wasserläufe auf dem flachen Lande nahezu als wertlos betrachtet, während hingegen die mittels Lasttieren ausgeführte Warenbeförderung Preise erforderte, die uns heute unglaublich hoch erscheinen.

Die modernen Kanäle sollen nur für die Verwendung von Schiffen erstellt werden, die ganz bestimmt vorgeschriebenen Abmessungen entsprechen; ihr Betrieb muss mit möglichster Wasserersparnis ausgeführt werden können.